

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

32. Verordnung vom 12.07.1834 publ. 19.07.1834

32) Cammer = Bekanntmachung vom  
12. Jul., publ. den 19. Jul. 1834.

Betr. Anwen-  
dung einer Straf-  
Ermäßigung auf  
Zoll- u. Accise-  
Contraventions-  
fälle.

In Gemäßheit einer Höchsten Verfügung  
Se. Königl. Hoh. des Großherzogs vom 2.  
Jul. d. J. wird hiedurch, als eine den §. 13.  
der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815. ab-  
ändernde gesetzliche Bestimmung, bekannt ge-  
macht, daß das Maaf der in diesem §. ange-  
drohten Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis  
zu zwey Jahre, im geringsten Grade auf drey  
Tage herabgesetzt werde und diese Ermäßigung  
auch in anhängigen noch zur Zeit nicht rechts-  
kräftig entschiedenen Zoll- und Accise- Contra-  
ventions- Sachen in Anwendung gebracht wer-  
den könne.

33) Bekanntmachung des Staats-  
und Cabinets- Ministerium vom 16.  
Jul., publ. den 26. Jul. 1834.

Betr. das mit  
dem Grafen Ven-  
tineck abgeschlos-  
sene Berliner Ab-  
kommen vom 8.  
Jun. 1825. und  
einer weiteren  
Vereinbarung  
deshalb v. 28.  
Febr. 1834.

Da in Beziehung auf das über die Ver-  
hältnisse der Herrschaft Kniphausen mit dem  
Reichsgrafen von Ventineck abgeschlossene Ber-  
liner Abkommen, vom 8. Jun. 1825., zur Be-  
seitigung einiger Differenzen und Irrungen mit  
dem Reichsgrafen von Ventineck am 28. Febr.  
d. J., eine weitere Vereinbarung getroffen ist,  
worin sich über das Verfahren bey entstehens-  
den Streitigkeiten einige Bestimmungen befinden,